



Schleswig-Holstein
Ministerium für Allgemeine und
Berufliche Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Handreichung

zum Einsatz von Schulhunden an Schulen in
Schleswig-Holstein



Impressum

Herausgeber

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur
Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel

Fotos

stock.adobe.com - Cassova (Umschlag),

Kiel, Mai 2025

Die Landesregierung im Internet:
www.schleswig-holstein.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Inhalt

I.	Genehmigung eines Schulhundes	4
II.	Begriffsklärung	5
III.	Befähigung des Mensch-Hund Teams	5
IV.	Räumlichkeiten in der Schule	5
V.	Sicherheit und Hygiene	6
VI.	Versicherung	6
	1. Unfallversicherung	6
	2. Haftpflichtversicherung	6
VII.	Ausschlusskriterien	6
	Anlage 1	8
	Anlage 2	11
	Anlage 3	13

I. Genehmigung eines Schulhundes

Für die Genehmigung eines Schulhundes in der Schule ist die Schulleiterin oder der Schulleiter zuständig. Ohne schriftliche Genehmigung darf kein Schulhund die Schule bzw. das Schulgelände betreten.

Aus rechtlicher Sicht ist zunächst auf die so genannte „spezifische Tiergefahr“ hinzuweisen, die bei jedem Hund besteht und deren Realisierung zu Personen- und Sachschäden führen kann. Insoweit ist in Schleswig-Holstein das grundsätzliche Verbot des **§ 3 Abs. 3 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) vom 26. Juni 2015** zu beachten. Danach ist es u.a. verboten, Hunde in Schulen mitzunehmen oder sie dort laufen zu lassen. Die Inhaberin oder der Inhaber des Hausrechts kann Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter, die gemäß **§ 33 Abs. 4 SchulG** für den Schulträger das Hausrecht ausüben, können somit Ausnahmen von dem grundsätzlichen Verbot zulassen. Ebenso kann die Inhaberin oder der Inhaber des Hausrechtes nach § 3 Abs. 3 Satz 3 HundeG Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall Menschen, Tiere und Sachen nicht gefährdet werden.

Ausnahmen müssen direkt bei der Schulleitung beantragt werden. Die Schulleiterinnen und Schulleiter müssen bei ihren Entscheidungen Gesichtspunkte wie die generelle Angst von Schülerinnen und Schülern vor Hunden oder eventuell bestehende Allergien berücksichtigen. Zu berücksichtigen ist ebenfalls der Arbeitsschutz von Lehrkräften und dem schulischen Personal. In jedem Falle ist es erforderlich, alle Beteiligten rechtzeitig über das Vorhaben zu informieren und die Zustimmung der Eltern einzuholen. Es ist eine Zustimmung **aller** Eltern erforderlich, um einen Schulhund einzusetzen.

Im Übrigen ist die Schulleiterin oder der Schulleiter für die Unfallverhütung, die Erste-Hilfe sowie den Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Schule verantwortlich.

Sinnvoll ist die Erstellung eines Schulhundkonzeptes.

Die Erstellung eines Schulhundkonzeptes ist vor dem Einsatz erforderlich und allen Beteiligten zur Kenntnis zu bringen. Ein Ordner mit allen Informationen zum Einsatz des Schulhundes ist im Sekretariat zu hinterlegen.



II. Begriffsklärung

Ausflughund

- wird nur als Begleitung bei Ausflügen mitgenommen

Schulbesuchshund

- besucht stundenweise und unregelmäßig an einem oder mehreren Tagen die Klasse
- kein vertiefender pädagogischer Kontext

Schulpräsenz- oder -begleithund

- verbringt regelmäßig Zeit in der Schule
- ist ausgebildet und auf Eignung getestet
- der Einsatz ist eingebettet in ein pädagogisch-didaktisches Konzept

Therapiehund

- hat eine spezielle Ausbildung
- wird gezielt für Psychotherapie oder psychologische Behandlung eingesetzt

Der Einsatz eines Hundes in der Schule dient nicht zur Betreuung des Hundes, sondern zur Umsetzung eines pädagogischen Konzeptes.

III. Befähigung des Mensch-Hund Teams

Bei dem Hund sollte es sich um eine menschen- / kinderfreundliche Rasse handeln. Der Hund muss gut sozialisiert sein. Das Team muss eine Ausbildung für den in der Schule vorgesehenen Einsatzbereich nachweisen. Zusätzlich muss ein Nachweis einer Wesensüberprüfung durch eine qualifizierte Person vorgelegt werden, die im Besitz des §11 Tierschutzgesetz (TierSchG) ist.

Ein Hund ist erst ab ca. 18 Monate/2 Jahre für einen Einsatz in Schule geeignet. Unter 18 Monaten sollte ein Hund nur sehr kurze Zeit (15-20 Min) und nur an einzelnen Tagen im Sinne eines Trainings bzw. Gewöhnung in der Klasse sein (siehe unten).

Nach einem initialen Eignungstest muss der Hund eine einschlägige Schulhundausbildung durch einen zertifizierten Anbieter absolvieren. Es muss eine regelmäßige Überprüfung der Eignung durch einen Hundesachverständigen (innerhalb von 3 Jahren, ab dem 7 Lebensjahr jährlich) erfolgen. Darüber ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

Der Hund muss ein freundliches, ruhiges, ausgeglichenes, menschenbezogenes Wesen zeigen. Es bedarf einer hohen Reizschwelle und hoher Stresstoleranz. Ebenso ist ein Rückzugsort zwingend erforderlich.

Der Hund sollte nicht an jedem Tag und über viele Stunden im Einsatz sein. Bei 1 Stunde Einsatz am Tag benötigt der Hund eine Schlafmöglichkeit, um sich vor dem nächsten Einsatz zu regenerieren.

Die den Hund haltende Person gibt eine Selbstverpflichtung ab. Siehe [„Anlage 1“ auf Seite 8](#).

Welpen eignen sich nicht für den Einsatz als Schulhund und können daher nicht zugelassen werden. Die Gewöhnung eines Welpen/ jungen Hundes an die Schule, welcher später als Schulhund seinen Einsatz finden soll, kann nach Absprache mit der Schulleitung schrittweise in den Schulferien erfolgen.

IV. Räumlichkeiten in der Schule

Besondere Anforderungen an die schulischen Räumlichkeiten sind nicht ersichtlich.

Es ist jedoch sicherzustellen, dass der Hund artgerecht in den Räumlichkeiten der Schule dem jeweiligen Einsatzbereich zugeführt werden kann. Von dem Hund aufgesuchte Räume sind ggf. mit einer speziellen Stabsaugerbürste zur Entfernung von Hundehaaren zu reinigen. Der Schulhund hat die Möglichkeit, sich auf einen eigenen, ungestörten Ruheplatz zurückzuziehen, der in direkter Nähe der Lehrkraft ist, die den Hund führt. Die Schülerinnen und Schüler haben keinen Zutritt zum Ruheplatz.

V. Sicherheit und Hygiene

Die [Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht](#) sind zu beachten, insbesondere Punkt I - 7.1 Umgang mit Tieren der Richtlinie.

Zur Reduzierung von Infektionsgefahren muss der Hund über die vorgeschriebenen Impfungen verfügen und regelmäßig, mindestens einmal jährlich, vom Tierarzt untersucht werden. Der Tierarzt bestätigt schriftlich, dass der Hund gesund ist und keine Skeletterkrankungen oder andere schmerzverursachende oder einschränkende Erkrankungen des Tieres vorliegen. Eine Kopie des aktuellen Impfausweises wird im Schulhundordner im Sekretariat hinterlegt.

Es gelten die Vorgaben der Impfkommision.

Schulhunde müssen regelmäßig entwurmt werden. Ein Nachweis über die Wurmfreiheit muss halbjährlich erbracht werden.

Bei Krankheit oder Läufigkeit wird der Hund nicht eingesetzt.

Vor dem Einsatz des Hundes im Unterricht sind die Eltern nach bekannten Allergien ihrer Kinder und nach Ängsten vor Hunden in schriftlicher Form zu befragen. Bei Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II können auch diese befragt werden.

Im Klassenraum muss ein Waschbecken, Handtücher und Seife zur Verfügung stehen, um das Händewaschen nach dem Hundekontakt zu ermöglichen.

Weiteres siehe [„Anlage 1“ auf Seite 8](#) und [„Anlage 3“ auf Seite 13](#)

VI. Versicherung

1. Unfallversicherung

Soweit die Schulleitung unter Beteiligung der schulischen Mitwirkungsgremien über den Einsatz eines Schulhundes im Unterricht entschieden hat, unterliegen die Schülerinnen und Schüler dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII).

Unfälle mit Schulhunden sind über die Unfallanzeige an die Unfallkasse Nord zu melden.

Die gesetzliche Unfallversicherung tritt bei Personenschäden ein. Im Einzelfall prüft sie einen eventuellen Regressanspruch gegenüber der Hundehalterin / dem Hundehalter bzw. wenn vorhanden gegenüber der privaten Haftpflichtversicherung für den Hund.

2. Haftpflichtversicherung

Bezüglich etwaig eintretender Sachschäden ist vor dem Einsatz eines Schulhundes der Nachweis einer privaten Hundehaftpflichtversicherung Pflicht. In der Haftpflichtversicherung ist zu vermerken, dass der Hund als Schulhund eingesetzt wird. Bei von dem Hund verursachten Sachschäden sind Ersatzansprüche an die Versicherung zu richten.

VII. Ausschlusskriterien

Nicht zulässig sind Hunde, die im „Hamburger Gesetz über das Halten und Führen von Hunden“ als gefährlich eingestuft werden.

Nicht geeignet sind Hunde, bei denen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten (Qualzuchten).

Hunde mit einem sehr ausgeprägten Schutz- und Beutetrieb sind für den Einsatz in der Schule ungeeignet (z. B. Herdenschutzhunde).

Bei Hunden aus dem Tierschutz muss ein besonderes Augenmerk auf individuelle Stabilität und Eignung gelegt werden.

Anlage 1

Selbstverpflichtung

Schulhunde und ihr Teampartner Mensch leisten pädagogische Arbeit nach einem für die jeweilige Schule spezifisch entwickelten Konzept. Dieses ist in schriftlicher Form zu dokumentieren.

1. Grundlegende Voraussetzungen

Der Schulhund lebt als „Familienmitglied“ art- und tierschutzgerecht im Haushalt. Es handelt sich um ein familienfreundliches Tier. Zwingerhaltung, auch stundenweise, ist untersagt.

Der Umgang mit dem Hund ist artgerecht und respektvoll.

Die Ausbildung des Schulhundes erfolgt ausschließlich im Mensch-Hund Team. Ausgebildete Hunde dürfen nicht an Drittpersonen für den Unterricht ausgeliehen werden.

- Ohne Ausbildung oder Prüfung wird kein Hund als Schulhund eingesetzt. Bei begonnener Ausbildung ist ein begrenzter Einsatz im Rahmen der Ausbildung möglich. Dabei ist darauf zu achten, den jungen Hund nicht zu überfordern.
- Die Mensch-Hund Teams und Schulleiterin/Schulleiter beachten die Empfehlungen zur Ausbildung des Schulhundes.
- Die vom unten genannten Schulhund absolvierten Ausbildung(en) / Prüfung(en) sind auf der Anlage 4 zu vermerken.
- Die unten genannte Hundeführerin/der unten genannte Hundeführer hat folgende Ausbildung(en)/Prüfung(en) absolviert:

(Bezeichnung der Ausbildung/Prüfung und Name der jeweiligen Institution - bei laufender Ausbildung Zeitpunkt des voraussichtlichen Abschlusses):

Die Unterlagen zur Ausbildung werden im Schulsekretariat in Kopie aufbewahrt.

Der Schulhund

- zeigt Gehorsam gegenüber der Hundeführerin oder dem Hundeführer,
- begegnet Menschen aufgeschlossen und ohne Scheu,
- hat eine hohe Stressresistenz,
- besitzt eine hohe Frustrationstoleranz und zeigt Alternativverhalten,
- begegnet „ungewünschtem“ Verhalten ihm selbst gegenüber eher „defensiv“ durch Rückzug,
- zeigt kein aggressives Verhalten gegenüber Menschen.

Die Hundeführerin oder der Hundeführer besitzt nachweislich die Kompetenz, Stress bei den Kindern, sich selbst und dem Hund zu erkennen und sofort entsprechend zu handeln. Sie/er ist in der Lage, den Hund sofort aus einer Belastungs- oder Stresssituation herauszuholen.

Die Hundeführerin oder der Hundeführer besucht regelmäßig Fort- und Weiterbildungen zur Führung von Hunden und zur hundegestützten Pädagogik.

Ein Tierarzt bescheinigt:

- die gute Allgemeinverfassung des Hundes, mindestens 1x jährlich,
- regelmäßige Entwurmungen/ Kontrolle auf Wurmbefall, spätestens alle 3 Monate,
- eine Ektoparasitenprophylaxe (giftige Substanzen sind zu vermeiden),
- die regelmäßige Durchführung der Impfungen (Standardimpfungen), die eine Infektionsgefahr für den Hund vermeiden.

2. Hygienevorkehrungen

Der Schulhund hat keinen Zugang zur Schulküche.

Während der Zubereitung und während des Verzehrs von Lebensmitteln im Klassenraum bleibt der Hund an einem festgelegten Ruheplatz.

In Klassen- oder Kursräumen, in denen der Schulhund eingesetzt wird, ist eine Gelegenheit zum Händewaschen gegeben (fließendes Wasser, Seife und Handtücher).

Desinfektionsmittel und geeignetes Material zur Entfernung von Ausscheidungen sind vorhanden. Die Reinigung des Fußbodens von Hundehaaren erfolgt bei Bedarf durch die Hundeführerin /den Hundeführer auch außerhalb der üblichen Reinigungsintervalle.

Zubehör wie Wasserschüssel, Futternapf, Spielzeug, Hundedecke, etc. wird in einem getrennten Schrank oder Behältern aufbewahrt und regelmäßig gereinigt.

3. Einsatz des Schulhundes

Der Einsatz des Schulhundes erfolgt nur im Team Hund-Hundeführer/ Hundeführerin und nach einem für die jeweilige Schule entwickelten Konzept, das die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler und die Bedürfnisse und Fähigkeiten des Hundes berücksichtigt und im Schulprogramm aufgenommen ist.

Vor dem Einsatz des Schulhundes werden Rituale und Regeln für den Umgang mit dem Hund gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern entwickelt und dauerhaft dokumentiert. Ein Regelwerk hängt gut sichtbar im Klassenraum. Im Eingangsbereich der Schule ist ausgewiesen, dass sich ein Schulhund im Gebäude befindet.

Auf den Gängen wird der Schulhund angeleint geführt.

Der Schulhund hat die Möglichkeit, sich auf einen eigenen, ungestörten Ruheplatz zurückzuziehen. Die Schülerinnen und Schüler haben keinen Zutritt zum Ruheplatz.

Die Arbeit mit dem Schulhund wird zumindest in Kurzform dokumentiert.

Name und Vorname der Hundeführerin / des Hundeführers

Name des Hundes

Rasse und Geschlecht des Hundes

Name und Anschrift der Einsatzschule

Funktion der Hundeführerin / des Hundeführers an der Einsatzschule

Hiermit bestätigen wir die Richtigkeit der oben gemachten Angaben und verpflichten uns, die genannten Regelungen zum Einsatz von Schulhunden in Schleswig-Holstein einzuhalten.

Ort, Datum

Hundeführerin/Hundeführer

Schulleitung

Anlage 2

Ausbildungsempfehlung für Schulhunde

Die Empfehlungen beziehen sich auf die Ausbildung eines Hundes durch eine Hundeschule oder eine dafür geeignete Ausbildungsstätte, die im Besitz des §11 TierSchG ist, wodurch ein sicherer und qualifizierter Einsatz in der Schule unterstützt werden soll. Ein pädagogisches Einsatzkonzept und eine Weiterbildung in tiergestützter Pädagogik sind daher nicht Gegenstand dieser Empfehlungen. Im Laufe der Einsatzentwicklung innerhalb eines Jahres ab Beginn des Einsatzes des Schulhundes ist dies bei der Schulleitung vorzulegen und im Schulhundordner zu dokumentieren.

Die Hundeführerin oder der Hundeführer ist Lehrerin/Lehrer oder Schulsozialarbeiterin / Schulsozialarbeiter oder pädagogische Fachkraft an einer Schule. Insgesamt verfügt diese Person über eine mindestens zweijährige Dienstzeit an Schulen.

Die Empfehlungen gelten auch für Schulbesuchshunde

Allgemeine Voraussetzungen für die Ausbildung

- Der Hund lebt als „Familienmitglied“ art- und tierschutzgerecht im Haushalt. Zwingerhaltung ist, auch stunden-weise, untersagt.
- Der Umgang mit dem Hund ist liebevoll und artgerecht.
- Hunde mit Schutztrieb dürfen nicht als Schulhunde zum Einsatz kommen.

Allgemeine Anforderungen an die Ausbildung

- Die Ausbildung erfolgt immer im Team Mensch-Hund.
- Die Ausbildung erfolgt ohne jeden Einsatz aversiver Hilfs- oder Trainingsmittel.
- Die Ausbildung ist auf die Anforderungen beim Einsatz als Schulhund ausgerichtet.
- Die Ausbildung dauert mindestens 40 Zeitstunden in Theorie und Praxis und erstreckt sich über mindestens 5 Monate. Von den 40 Zeitstunden müssen mindestens 25 Zeitstunden in der Praxis zusammen mit dem auszubildenden Hund nachgewiesen werden.

Zentrale Inhalte der Ausbildung - Ethologie des Hundes

- Grundlagen der Mensch-Tier-Beziehung
- Teambildung
- Anatomie, Physiologie
- Hygienebestimmungen an Schulen
- Tiergesundheit
- Grundlagen des Lernverhaltens von Hunden
- Körpersprache und Ausdrucksverhaltens des Hundes (Beschwichtigungssignale, Stress, Angst, Aggression, ...)
- Schrittweise Gewöhnung des Hundes an Schule (schulbezogene Situationen, schultypische Reize, ...) und Umgebung
- Tierschutzgerechter Einsatz des Hundes
- Belastungsgrenzen des Hundes
- Stressmanagement für den Hund / Ausgleichsarbeit
- Deeskalierendes Verhalten innerartlich und außerartlich
- Schutz des Hundes vor Übergriffen (Schutzmechanismen, Orientierung des Hundes am Hundeführer)

Prüfungen

- Die Hundeschule/ Ausbildungsstätte bescheinigt den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung. Auf der Bescheinigung sind die Inhalte der Ausbildung ausgewiesen.

Anlage 3

Name des Hundes		
Geburtsdatum des Hundes		
Geschlecht		
Im Besitz der Lehrkraft seit		
Name des Besitzers		
Telefonische Erreichbarkeit		
Tierhalterhaftpflichtversicherung bei		
Versicherungsnummer		
Mikrochipnummer		
Kopie des Impfausweises		
Entwurmungsprotokoll fortlaufend	Ja	Nein
Der Hund war zuvor schon im Einsatz	Ja	Nein
Wenn ja, wo		
schriftliche Einverständniserklärung der Schulleitung	Ja	Nein
Eltern informiert	Ja	Nein
Meinungsbild in der Lehrerkonferenz	Ja	Nein
Meinungsbild in der Schulkonferenz	Ja	Nein
Schulträger informiert	Ja	Nein
Schulhundkonzept erstellt	Ja	Nein
Sachkundenachweis des Menschen	Ja	Nein
Das Schulbegleithundteam wird bei uns eingesetzt	ab:	

<p>Teampartner Mensch: Bezeichnung der Ausbildung/ Prüfung und Name der jeweiligen Institution - bei laufender Ausbildung Zeitpunkt des voraussichtlichen Abschlusses)</p>	
<p>Ausgebildeter Hund: Bezeichnung der Ausbildung/ Prüfung und Name der jeweiligen Institution</p>	
<p>Auszubildender Hund: Bei laufender Ausbildung Zeitpunkt des voraussichtlichen Abschlusses</p>	
<p>Wesensbeurteilung durch</p>	
<p>Sonstige wichtige Informationen</p>	